Sonderkundenvertrag HonigGas

Auftrag zur Lieferung von Erdgas durch die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG

§ 1 Auftraggeber / Kunde

☐ Frau ☐ Herr

Vor- und Nachname	Kundennummer
Entnahmestelle: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Geburtsdatum (optional)
Rechnungsanschrift (falls abweichend)	E-Mail-Adresse (optional)
Telefon (Festnetz/Mobil)	Zählernummer
Marktlokations-ID	Bisheriger Lieferant

§ 2 Vertragsgegenstand

	Arbeitspreis (inkl. MwSt.)	Grundpreis (inkl. MwSt.)
HonigGas	11,85 Cent/kWh	17,85 Euro/Monat

Die Laufzeit des Tarifes HonigGas ist unbefristet und monatlich kündbar.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn

Der Erdgaslieferungsvertrag HonigGas kommt gem. § 2 der beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Sonderkundenvertrag HonigGas (AGB) zustande. Die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG werden dem

Kunden den konkreten Lieferbeginn mit der Vertragsbestätigung unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 3 der AGB mitteilen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Der Erdgaslieferungsvertrag HonigGas wird unbefristet abgeschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden (§20 Abs. 1 AGB). Im Falle einer Preisanpassung besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht gem. §6 Abs. 8 der AGB. Weitere außerordentliche Kündigungsrechte gem. den beigefügten AGB bleiben unberührt.

§ 5 Allgemeine Vertragsbedingungen

Für den Erdgaslieferungsvertrag gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Sonderkundenvertrag HonigGas (AGB), die als Anlage 1 beigefügt sind.

§ 6 Zahlungsmöglichkeiten

Der Kunde kann zwischen den Zahlungsmöglichkeiten Überweisung oder Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates wählen.

<table>
<tr><td colspan="2">SEPA Lastschriftenmandat (optional)</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ich ermächtige die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG lautet DE283377372.</td></tr>
<tr><td>Vorname u. Nachname (Kontoinhaber)</td><td>IBAN</td></tr>
<tr><td>Anschrift (Kontoinhaber)</td><td>Datum und Unterschrift (Kontoinhaber)</td></tr>
</table>

§ 7 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Erdgasversorgers erforderlich werden, etwa der Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie die Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Daneben wird der Lieferant zur Kündigung etwaig bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung bevollmächtigt. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach §5 Abs. 1 MsbG für den Messstellenbetrieb zuständig ist, gilt die Vollmacht auch für die Abfrage von Messwerten bei diesem Dritten.

§ 8 Lieferantenwechsel und Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel. Auf die Möglichkeiten eines Streitbeilegungsverfahrens gem. § 23 der AGB wird hingewiesen.

§ 9 Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG, Weinberg 46, 29614 Soltau; Telefon: 05191 - 84-0, Fax: 05191 - 84-228; E-Mail: info@sw-soltau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 11 Verbindliche Bestellung

Mit meiner Unterschrift beauftrage ich die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG mit der Lieferung von elektrischer Energie nach den vorstehenden Bedingungen, sowie den AGB (Anlage 1) an die genannte Entnahmestelle. Die Anlage 1 habe ich erhalten und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen.

☐ Ich willige ein, dass mich die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG per E-Mail, telefonisch oder postalisch über eigene Angebote aus dem Bereich E-Mobilität, Strom, Erdgas, Wasser, Wärme, Bäderbetriebe und Breitband informiert. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit in Textform gegenüber der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG widerrufen kann.

.....	.....
Ort, Datum	Unterschrift des Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG zum Sonderkundenvertrag HonigGas für Kunden mit einer Abnahme von bis zu 1.500.000 kWh ohne Leistungsmessung

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Sonderkundenvertrag HonigGas - im Folgenden „Allgemeine Bedingungen" genannt - regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG - im Folgenden „Stadtwerke Soltau" genannt - Kunden im Sonderkundenvertrag HonigGas mit Erdgas in Niederdruck ohne Leistungsmessung bis zu einer Abnahme von 1.500.000 kWh beliefert.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Abschluss des Erdgaslieferungsvertrages zwischen den Stadtwerken Soltau und dem Kunden setzt einen Auftrag des Kunden für die Belieferung mit Erdgas im Sonderkundenvertrag HonigGas voraus. Der Auftrag kann schriftlich oder in Textform erteilt werden.
(2) Der Erdgaslieferungsvertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke Soltau dem Kunden dies in Textform bestätigt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch die Stadtwerke Soltau. Eine Entscheidung darüber, ob die Stadtwerke Soltau den Vertragsschluss bestätigt oder ablehnt, teilen die Stadtwerke Soltau dem Kunden in der Regel spätestens 5 Tage nach Eingang des Erdgaslieferauftrags mit. Voraussetzung für das Zustandekommen des Erdgaslieferungsvertrages ist, dass die Stadtwerke Soltau die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Erdgaslieferungsvertrages von dem Altlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen.
(3) Die Erdgaslieferung beginnt unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen oder zu dem vom Kunden benannten späteren Termin. Die Stadtwerke Soltau wird dem Kunden den Termin in Textform mitteilen.

§ 3 Art der Versorgung

Welche Erdgasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Erdgasart des jeweiligen Erdgasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Erdgas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Erdgases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Erdgas entnimmt.

§ 4 Umfang der Versorgung, Befreiung von der Lieferpflicht

(1) Die Stadtwerke Soltau ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Erdgasversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Die Stadtwerke Soltau hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunden nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtig ist, zum jeweiligen Erdgaspreis und zu den jeweiligen Vertragsbedingungen Erdgas zur Verfügung zu stellen. Das Erdgas wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
(2) Die Stadtwerke Soltau ist verpflichtet, den Erdgasbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Erdgasvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Erdgas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit der Erdgaspreis oder die jeweiligen Vertragsbedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §17 der Niederdruckanschlussverordnung oder §24 Abs. 1,2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange die Stadtwerke Soltau an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des §36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetztes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Soltau von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Soltau nach § 19 dieser Allgemeinen Bedingungen beruht. Die Stadtwerke Soltau ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 5 Preise und Preisbestandteile

(1) Der Lieferpreis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält die Kosten für die Erdgasbeschaffung, die Energieabrechnung, den Messtellenbetrieb und Messung sowie die Kosten für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Konzessionsabgaben, die Gasspeicherumlage, die Bilanzierungsumlage sowie die Kosten für Emissionszertifikate für Erdgas nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).
(2) Die Preise nach §5 Abs. 1 sind Nettopreise, zusätzlich fallen Erdgassteuer (derzeit; 0,55 ct/kWh) sowie – auf diesen Nettopreis und die Erdgassteuer – Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 7%) an. Bei Verbrauchern gelten die im Preisblatt ausgewiesenen Bruttopreise. Bei Kaufleuten wird die Umsatzsteuer auf die Nettopreise zzgl. Erdgassteuer berechnet und separat ausgewiesen.

§ 6 Preisänderung

(1) Die Stadtwerke Soltau ist berechtigt und verpflichtet, die Preise einseitig nach billigem Ermessen (§315 Abs. 1 BGB) unter den Voraussetzungen der Abs. 2-5 ändern. Der Kunde ist berechtigt, einseitige Preisänderungen der Stadtwerke Soltau auf Billigkeit zu überprüfen (§ 315 Abs. 3 BGB).
(2) Anlass und Voraussetzungen einer Preisänderungen sind beim Vertrag „HonigGas" Änderungen der Kostenbestandteile gem. §5 Abs. 1,2 sowie §6 Abs. 6-8.
(3) Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten bei anderen Kostenarten erfolgt.
(4) Bei Kostensenkungen sind von den Stadtwerken Soltau die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei anderen Kostenarten ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Stadtwerke Soltau wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
(5) Abweichend von vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit automatisch ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weitergegeben.
(6) Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, sind auch diese Anlass und Voraussetzung für eine Preisanpassung. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis

zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen.
(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn sich die Höhe einer nach Abs. 4 weitergegebene Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder eine Absenkung ist die Stadtwerke Soltau zu einer Weitergabe verpflichtet.
(8) Satz 6 und 7 gelten entsprechend, wenn auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.Ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
(9) Änderungen der Preise nach § 6 Absatz 1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerke Soltau wird dem Kunden die Änderung spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Soltau in der Preismitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflicht

(1) Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken Soltau mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der Stadtwerke Soltau durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.
(2) Der Kunde hat den Stadtwerken Soltau jede Änderung seines Namens, seiner Firmenbezeichnung seines Kontos oder andere, für das Vertragsverhältnis wesentliche Umstände unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Messeinrichtungen, kombinierter Vertrag

(1) Das von den Stadtwerken Soltau gelieferte Erdgas wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers (MSB) nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
(2) Erfolgt der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber (MSB), so beauftragt der Kunde die Stadtwerke Soltau mit Abschluss des Vertrages mit der Abwicklung des Messstellenbetriebs in der Weise, dass die Stadtwerke Soltau die erforderlichen Vereinbarungen mit dem zuständigen Netzbetreiber/Messstellenbetreiber abschließt und Erklärungen abgibt, damit die Abrechnung der Messstellenbetriebsentgelte für die Laufzeit dieses Liefervertrages ausschließlich über die Stadtwerke Soltau erfolgen kann (kombinierter Vertrag nach § 9 Abs. 2 MsbG). Die standardisierten Informationspflichten des Messstellenbetreibers (MSB), die unmittelbar den Kunden betreffen, sollen unabhängig davon weiterhin vom MSB unmittelbar gegenüber dem Kunden erbracht werden. Wegen der einzelnen Standardleistungen gem. § 35 MsbG wird auf die veröffentlichten Bedingungen des MSB verwiesen. Die Erbringung von Zusatzleistungen bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
(3) Die Stadtwerke Soltau berechnet die Kosten für die Nutzung der Messstelle (Messstellenbetriebsentgelte) an den Kunden im Rahmen des Lieferpreises in der tatsächlich anfallenden Höhe nach Maßgabe der Ziffer 5 Abs. 1 weiter. Zahlt der Kunde die Entgelte für den Messstellenbetrieb für iMS oder mME an einen von ihm beauftragten wettbewerblichen Messstellenbetreiber, berechnet die Stadtwerke Soltau im Rahmen der Erdgaslieferung kein Entgelt für den Messstellenbetrieb.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke Soltau den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 dieser Allgemeinen Bedingungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Erdgasversorgung, so ist die Stadtwerke Soltau berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Erdgaspreis zu berechnen.
(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Erdgaspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 11 Ablesung, Zwischenablesung

(1) Die Stadtwerke Soltau ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
(2) Die Stadtwerke Soltau kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
1. zum Zweck einer Abrechnung nach §12 Abs. 1 dieser Allgemeinen Bedingungen,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse von der Stadtwerke Soltau an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Eine Selbstablesung wird nicht verlangt, wenn eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Die Stadtwerke Soltau darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
(3) Wenn der Netzbetreiber oder die Stadtwerke Soltau das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadtwerke Soltau den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
(4) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt zum von den Stadtwerke Soltau bestimmten Zeitpunkt. Erfolgt auf Wunsch des Kunden eine gesonderte Ablesung der Messeinrichtung durch die Stadtwerke Soltau („Zwischenablesung“) oder widerspricht der Kunde unberechtigt einer von den Stadtwerken Soltau verlangten Selbstablesung und erfolgt hierauf eine Ablesung von den Stadtwerken Soltau, wird hierfür ein gesondertes Entgelt in Höhe von jeweils 20,00 Euro (brutto) berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

§ 12 Abrechnung, Zwischenabrechnung

Der Erdgasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 b Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet. Dies erfolgt in Zeitabschnitten, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen. Abweichend

hiervon bietet die Stadtwerke Soltau dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Eine solche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungsweise bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken Soltau; jede weitere Abrechnung neben der von den Stadtwerken Soltau vorgesehenen turnusmäßigen Jahresabrechnung oder einer von den Stadtwerken Soltau veranlassten Zwischenabrechnung wird mit einem gesonderten Entgelt in Höhe von jeweils 20,00 Euro (brutto) berechnet, wenn kein Fall nach Abs. 2 - 4 vorliegt. Eine Schlussrechnung wird gem. § 40 c Abs. 2 EnWG erstellt.
(2) Auf Wunsch des Kunden werden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen elektronisch übermittelt, wobei nach seiner Wahl dabei einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform erfolgen wird.
(3) Für Kunden ohne Fernübermittlung der Verbrauchsdaten: Soweit der Kunde die elektronische Übermittlung nach Abs. 2 wählt, erfolgt eine Übermittlung der Abrechnungsinformationen durch die Stadtwerke Soltau alle sechs Monate, wobei der Kunde auch eine Übermittlung alle drei Monate verlangen kann. Die Übermittlung der Abrechnungsinformationen erfolgt unentgeltlich.
(4) Für Kunden mir Fernübermittlung der Verbrauchsdaten: Die Stadtwerke Soltau stellen dem Kunden monatliche Abrechnungsinformationen auf elektronischem Wege zur Verfügung.
(5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Soltau für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas eine Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagshöhe muss sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Macht der Haushaltskunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies bei der Bemessung angemessen zu berücksichtigen. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Voraus - oder Abschlagszahlung wird bei der Belieferung von Haushaltskunden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
(2) Ändert sich der Erdgaspreis, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
(3) Ergibt sich der bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus der Schlussabrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Die Stadtwerke Soltau ist berechtigt, für den Erdgasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadtwerke Soltau Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach §14 dieser Allgemeinen Bedingungen nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die Stadtwerke Soltau in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach §247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann die Stadtwerke Soltau die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden-
(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Zahlungsweisen

Bei der Zahlungsweise kann der Kunde zwischen Lastschriftverfahren und Überweisung wählen.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken Soltau angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber den Stadtwerken Soltau zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
   a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
   b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Soltau, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten gemäß der Ergänzenden Bedingungen berechnen. Einzusehen sind diese auf der Homepage unter www.sw-soltau.de.
(3) Gegen Ansprüche von den Stadtwerken Soltau kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den Stadtwerken Soltau zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Soltau den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist, der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Die Stadtwerke Soltau ist berechtigt, die Erdgasversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Soltau berechtigt, die Erdgasversorgung bei Haushaltskunden vier Wochen und bei Nichthaushaltskunden zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Erdgasversorgung zu beauftragen. Der Haushaltskunde wird mit der Unterbrechung darüber informiert, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung gibt. Eine Unterbrechung der Versorgung erfolgt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Soltau kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgasversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die Stadtwerke Soltau eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Stadtwerke Soltau und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von den Stadtwerken Soltau resultieren.
(3) Der Beginn der Unterbrechung der Erdgasversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.
(4) Die Stadtwerke Soltau hat die Erdgasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Laufzeit des Vertrages, Kündigung, Lieferantenwechsel

(1) Der Vertrag läuft unbegrenzt und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
(2) Im Falle eines Umzuges ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.
(3) Soweit die Belieferung eine Jahresmenge von 1.500.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt ist die Stadtwerke Soltau berechtigt, den Erdgaslieferungsvertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung oder die Ausübung eines Sonderkündigungsrecht gemäß § 6 und § 25 dieser Allgemeinen Bedingungen bleiben unberührt.
(5) Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Soltau wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang in Textform bestätigen.
(6) Ein bisher mit der Stadtwerke Soltau bestehender Erdgaslieferungsvertrag gilt mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages als aufgehoben.
(7) Die Stadtwerke Soltau erhebt keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten und gewährleistet einen zügigen Lieferantenwechsel.

§ 21 Fristlose Kündigung

Die Stadtwerke Soltau ist in den Fällen des §19 Abs. 1 dieser Allgemeinen Bedingungen berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Erdgasversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 dieser Allgemeinen Bedingungen ist die Stadtwerke Soltau zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Allgemeinen Bedingungen gilt entsprechend.

§ 22 Haftung

Die Stadtwerke Soltau haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragsbestandteile, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf die bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

§ 23 Verbraucherschutz; Streitbeilegung, Information, Energieeffizienz

(1) Fragen und Beschwerden in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, der Abrechnung und der Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden) können für die Sparten Strom, Erdgas, Wärme, Wasser und Telekommunikation an die Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG, Weinberg 46, 29614 Soltau, telefonisch unter 05191 / 84-0, per Fax: 05191 / 84-228 oder per E-Mail: info@sw-soltau.de gerichtet werden. Die Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG nehmen gem. § 111b Abs. 1 Satz 2 EnWG an Streitbeilegungsverfahren gem. § 36 VSBG teil. Der Antrag eines Verbrauchers auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist nur zulässig, wenn sich dieser bereits an die Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG gewendet hat und der Beschwerde dennoch nicht abgeholfen wurde.
Folgende Stelle ist für Streitbeilegungsverfahren zuständig: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10177 Berlin, Tel.: 030 - 27 57 24 00, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
(2) Auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur informiert über die Rechte von Haushaltskunden:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Erdgas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 - 22 48 05 00, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
(3) Der Kunde erhält aktuelle Preise sowie Informationen über angebotene Dienstleistungen im Internet unter www.sw-soltau.de.
(4) Im Zusammenhang mit einer effizienten Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Erdgasvertrag ist der Ort der Erdgasabnahme durch den Kunden.

§ 25 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die Stadtwerke Soltau ist zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn eine für den Kunden oder der Stadtwerke Soltau unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt die Stadtwerke Soltau keinen Einfluss hat. Außerdem dürfen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden, wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der vom Kunden und der Stadtwerke Soltau bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage - insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung - führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann und eine zeitnahe Kündigung des Vertrages durch die Stadtwerke Soltau nicht möglich ist. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen dürfen Sie gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.
(2) Die Stadtwerke Soltau wird den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen einem Monat in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.

§ 26 Informationen zum Datenschutz

Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Statwerken Soltau unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine gesonderte Datenschutzerklärung gem. Art. 13, 14 DSGVO ist einzusehen unter www.sw-soltau.de.

Stand: Februar 2024

Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG
Weinberg 46
29614 Soltau